

Schachklub Mering 1932

Satzung

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schachklub Mering 1932"; im nachfolgenden wird er Klub genannt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
4. Er hat seinen Sitz in Mering.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Verbandszugehörigkeit

Der Klub ist Mitglied im Bayerischen Schachbund e.V. (BSB) und im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV).

§3: Zweck und Tätigkeit des Klubs

1. Der Klub verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege und Förderung des Schachspiels, insbesondere der Gewinnung der Jugend zur schachsportlichen Betätigung.
2. Der Klub hat keine Erwerbsabsichten und bezweckt keine Vermögensbildung. Der Klub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Klubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Klubs.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Klubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Klubs kann jede natürliche Person werden; über die Aufnahme entscheidet die Vorstandshaft. Zur Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch behördliche Verfügung
 - durch Austritt aus dem Klub
 - durch Beschluss der Hauptversammlung des Klubs, wenn ein Mitglied die ihm gegenüber dem Klub obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, sich schwere Verstöße gegen die Satzung zuschulden kommen lässt oder Beschlüsse des Klubs trotz einmaliger Mahnung mit Hinweis auf die Ausschlussfolge nicht beachtet.

3. Die Form des Ausschlusses und Rechtsmittel:

- der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- das Mitglied kann binnen eines Monats (Poststempel) nach Zustellung des Ausschlussbeschreibens Einspruch beim 1. Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief einlegen, der zu begründen ist.
- über den Einspruch entscheidet der Bundesrechtsausschuss des BSB.

§4a: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. Das Antragsrecht und das aktive Wahlrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu; das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Klubs zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Klubs zu achten.
4. Die Mitglieder haben an den Klub Beiträge zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge wird jeweils für die folgenden zwei Geschäftsjahre durch die Hauptversammlung festgelegt.

§5: Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Klubs oder um den Klub besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Mit der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben bei allen Veranstaltungen des Klubs freien Zutritt.

§6: Organe des Klubs

Die Organe des Klubs sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Vorstandschaft
- die Hauptversammlung

§7: Vorstandschaft

1. Der geschäftsführende Vorstand des Klubs im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Leitung des Klubs nach innen obliegt der Vorstandschaft. Sie besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden

- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem 1. Spielleiter
- dem 2. Spielleiter
- dem 1. Jugendleiter
- dem 2. Jugendleiter
- dem Pressewart
- dem Materialwart

3. Der 1. oder 2. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen. Er hat die Pflicht die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzulegen.

4. Die Beschlüsse in der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Die Vorstandschaft wird in der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

6. Die Zusammenlegung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist möglich; jedoch müssen die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenworts von verschiedenen Personen übernommen werden.

7. Scheidet ein Mitglied aus der Vorstandschaft aus, so wird seine Stelle durch Beschluss der Vorstandschaft bis zur Ergänzungswahl kommissarisch neu besetzt. Sofern während der Amtsperiode der Vorstandschaft Neuwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode der Vorstandschaft.

§8: Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Halbjahr statt.
2. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Termin mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder einzuberufen.
3. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Die Vorstandschaft kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Sie muss dies tun, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
7. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
 - die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte, sowie des Berichts des Kassenprüfers
 - Die Entlastung der Vorstandschaft
 - Die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - Die Änderung der Satzung
 - Die Behandlung von Anträgen
 - Die Auflösung des Klubs
 - Den Austritt aus dem Bayerischen Schachbund bzw. aus dem Bayerischen Landessportverband
8. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes, sowie der Beschluss über die Auflösung des Klubs bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.
9. Über jede Vorstandssitzung und jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, in diesem sind sämtliche Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§9: Kassenprüfung:

Die Kassenprüfung wird durch ein Mitglied vorgenommen, das von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt wird. Er hat vor dem Rechnungsabschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten.

§10: Auflösung des Klubs:

1. Die Auflösung des Klubs kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Klubauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet den Klubgläubigern nur das Vermögen des Klubs
3. Nach Auflösung oder Aufhebung des Klubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt der Besitz des Klubs an den Markt Mering, den dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11: Schlussbestimmungen:

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 15 Juli 1988, nach Genehmigung durch das Registergericht beim Amtsgericht Aichach und nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzung wird die Satzung vom 4. Juli 1981 aufgehoben.